auf bringen, daß § 1716 des B.G.B. erfüllt wird (Möglichkeit der Hinterlegung eines gewissen Alimentsbetrages vor der Niederkunft). — b) Auch der unehelichen Mutter hätte das Gesetz den Schutz des § 361, Abs. 10 des St.G.B. zu gewährleisten (also Bestrafung auch des unehelichen Vaters, der sich der Alimentierung entzieht, im weiteren Ausbau die Möglichkeit seiner Überweisung in ein Arbeitshaus). — c) Der § 1717 des B.G.B., wonach bei der „Einrede mehrerer Zuhälter" die Alimentierungspflicht aufgehoben ist, wäre zu streichen (Gründe: die Möglichkeit dieser Einrede wirkt entsittlichend, weil sie das sexuelle Verantwortlichkeitsgefühl des Mannes zu zerstören droht; für das Weib wächst die Gefahr, zum Objekt klug angelegter männlicher Verführungskünste zu werden, was bei der entsprechenden Reichstagsverhandlung mit folgenden Worten bezeichnet wurde: Dieser Paragraph sei eine „Prämie für Wollüstlinge"; selbst wenn die Vaterschaft zweifelhaft ist, so hat doch der zur Alimentierung Aufgerufene bewußt alle Vorbedingungen der Vaterschaft erfüllt, und es ist nicht sein Verdienst, wenn die Folgen ausblieben; es ist sozialpolitisch falsch gedacht, einen Nächstbeteiligten zu entlasten, weil er möglicherweise nicht der Vater ist, dafür aber gänzlich Unbeteiligten — Kassen, Armenverwaltung, Privatwohltätigkeit — mit der Sorge für Mutter und Kind eine schwere Last aufzubürden). — d) Es müßte eine gesetzliche Handhabe geschaffen werden, um den unehelichen Vater für eine Gesetzesübertretung der Mutter, die mit Schwangerschaft und Niederkunft zusammenhängt (Verbrechen gegen das keimende Leben, Kindsmord), mit verantwortlich zu machen, wenn er ihr die erbetene materielle und moralische Hilfe verweigert hat (siehe hierzu auch die Petition des Bundes deutscher Frauenvereine zur Reform des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, 1909).

Als ideelles Moment des Mutterschutzes wäre noch die Abschaffung der Doppelmoral zu nennen, die für ein von zwei Personen begangenes Unrecht den schwächeren und in physischer Hinsicht ohnehin schwer belasteten Teil fast allein der öffentlichen Verurteilung preisgibt. Im Volksgewissen muß auch der Mann bürgerlich geächtet sein, wenn er zwei Wesen im Stich läßt, deren materielle Not und soziale Minderbewertung er verschuldet hat. Umgekehrt darf das Volksurteil der unehelichen Mutter gegenüber nicht von der bisherigen, oft namenlosen Härte bleiben; wir können die sittlichen Grundsätze unserer Religion sachlich hochhalten, ohne die einzelne Persönlichkeit, die diese Grundsätze verletzte, in Verruf zu erklären. Auch das Gesetz müßte hier eine Härte beseitigen, die auf manchen wohlmeinenden Vorsatz verbitternd und lähmend wirkt: indem es der unehelichen Mutter nicht grundsätzlich die elterliche Gewalt über ihr Kind abspricht (§ 1707 des B.G.B.).

Literatur. Gertrud Bäumer, Agnes Bluhm, Ika Freudenberg, Anna Kraußneck, Helene Lange, Anna Pappritz, Alice Salomon, Marianne Weber: Frauenbewegung u. Sexualethik, Beiträge zur modernen Ehekritik (1909); Fr. Wilh. Foerster, Sexualethik u. Sexualpädagogik, eine Auseinandersetzung mit den Modernen (²1909); Julian Marcuse, Die sexuelle Frage u. das Christentum, ein Waffengang mit Fr. Wilh. Foerster (1908); Marie Wegner, Merkbuch der Frauenbewegung (1908); J. Mausbach, Altchristliche u. moderne Gedanken über Frauenberuf (1906); Marianne Weber, Ehefrau u. Mutter in der Rechtsentwicklung (1907); Ellen Key, Über Liebe u. Ehe, Der Lebensglaube (1906); Carpenter, Wenn die Menschen reif zur Liebe werden (ohne Jahr); August Buckeley, Zur Frage der Mutterschaftsversicherung (1908); Alice Salomon, M. u. Mutterschaftsversicherung (1908); Camilla Jellinek, Petition des Bundes deutscher Frauenvereine zur Reform des Strafgesetzbuches u. der Strafprozeßordnung (1909); Adele Schreiber, Der Bund für M. u. seine Gegner (1908); Maria Lischnewska, Unser praktischer M. (1907); Klara Linzen-Ernst, Stillstuben (1908); Adele Schreiber, Romane aus dem Leben. Aus den Erfahrungen des Bundes für M. (1908); Nanny Lambrecht, Die neue Mutter (1909); Gertrud Prellwitz, Vom Wunder des Lebens (1909); Mausbach, Der christliche Familiengedanke im Gegensatz zur modernen Mutterschutzbewegung (1908). [H. Dransfeld.]

N.

Nachlaß- und Erbschaftssteuern sind Vermögensverkehrssteuern, die aus Anlaß eines Erbfalles vom Bestande der Erbschaft erhoben werden. Sie treffen den Vermögensverkehr von Todes wegen. Sie sind Erwerbssteuern, weil das ihnen unterworfene Vermögen bei dem Verkehrsvorgang einen Erwerb gewährt, Vermögenssteuern, weil sie aus dem Nachlaß entnommen werden. In der Wissenschaft werden sie deshalb auch als in der Form einer „intermittierenden" Vermögenssteuer erhobene Verkehrssteuern bezeichnet.

Die Steuerquelle und die Bemessungsgrundlage für sie ist bei der Nachlaßsteuer der Nachlaß, also das Vermögen des Erblassers, nicht insofern es als Ganzes mit dem Erbfall auf die Erben übergegangen ist, sondern insofern es in der Person des Erblassers zu einer Einheit zusammengefaßt war, bei der Erbschaftssteuer der Erwerb des Erben von

Ewiger Bund